

Geschäftsverzeichnisnr. 6471
Entscheid Nr. 19/2018 vom 22. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 25/2 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, eingefügt durch Artikel 153 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, gestellt vom Strafvollstreckungsgericht Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Juni 2016 in Sachen A.S., dessen Ausfertigung am 4. Juli 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Strafvollstreckungsgericht Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist angesichts der Tatsache, dass das Gesetz vom 17. Mai 2006 in seinem Artikel 22 die elektronische Überwachung als eine (andere) Art der Haft definiert, Artikel 25/2 desselben Gesetzes, so wie er am 1. März 2016 in Kraft getreten ist, dadurch, dass er vorsieht, dass die elektronische Überwachung nicht zuerkannt wird, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramts hervorgeht, dass dem Verurteilten der Aufenthalt im Königreich nicht gestattet oder erlaubt ist, nicht diskriminierend angesichts der Verurteilten mit rechtmäßigem Aufenthalt und verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Am Datum des Urteils, mit dem die Vorabentscheidungsfrage gestellt wurde, war durch Artikel 153 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » in das Gesetz vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » ein neuer Artikel 25/2 eingefügt worden, der bestimmte:

« Die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die bedingte Freilassung werden nicht gewährt, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht vorsehe, dass die elektronische Überwachung einem verurteilten Ausländer gewährt werden könne, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgehe, dass es dem Verurteilten nicht erlaubt oder gestattet sei, sich im Königreich aufzuhalten.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 hat der Gerichtshof die in Rede stehende Bestimmung für nichtig erklärt.

Die Vorabentscheidungsfrage ist daher gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage ist gegenstandslos.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels